



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(26. Tagung, Genf, 27. bis 30. Januar 2015)
Punkt 4 c) zur vorläufigen Tagesordnung
Durchführung des ADN:
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

Zulassung von Personen und Firmen für verschiedene Aufgaben

Vorgelegt von Deutschland

Einleitung

1. Das ADN überträgt an mehreren Stellen bestimmte Aufgaben an Personen und Firmen, die von einer zuständigen Behörde zugelassen sein müssen:

3.2.3 Tabelle C: Verzeichnis der zur Beförderung in Tankschiffen zugelassenen gefährlichen Güter in numerischer Reihenfolge

3.2.3.1 Erläuterungen zur Tabelle C

Erläuternde Bemerkungen für jede Spalte:

Spalte 20 Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen

12. [bei UN 1280 PROPYLENOXID & UN 2983 ETHYLENOXID UND PROPYLENOXID, MISCHUNG, mit höchstens 30% Ethylenoxid]

q) Vor jeder Beladung mit diesen Stoffen und vor jeder Wiederaufnahme solcher Transporte muss **von einer von der zuständigen Behörde zugelassenen sachkundigen Person** bescheinigt werden, dass die erforderliche Rohrleitungstrennung vorgenommen wurde; diese Bescheinigung muss sich an Bord des Schiffes befinden. (...)

33. Bei der Beförderung dieses Stoffes gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

[UN 2014 & 2984 WASSERSTOFFPEROXYD]

Betriebsvorschriften:

Beförderer

i) Wasserstoffperoxid-Lösungen dürfen nur in Ladetanks befördert werden, die gemäß dem in j) beschriebenen Verfahren sorgfältig und wirksam von allen Resten früherer Ladungen und ihrer Dämpfe oder von Ballastwasser gereinigt und passiviert wurden. Eine Bescheinigung über die Beachtung der Verfahren gemäß j) ist an Bord mitzuführen.

Besondere Sorgfalt ist in diesem Zusammenhang erforderlich, um die sichere Beförderung von Wasserstoffperoxid-Lösungen zu gewährleisten:

- 1. Wenn eine Wasserstoffperoxid-Lösung befördert wird, dürfen andere Ladungen nicht gleichzeitig befördert werden.*
- 2. Ladetanks, in denen Wasserstoffperoxid-Lösungen befördert wurden, dürfen nach Reinigung **durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassenen sachkundige Personen oder Firmen** für andere Ladungen benutzt werden.*
- 3. Bei der Konstruktion der Ladetanks ist auf möglichst wenige Ladetankeinbauten, freien Ablauf, Vermeidung von gefangenen Räumen und gute Besichtigungsmöglichkeiten zu achten.*

7.2.3.7.1 Entladene oder leere Ladetanks, die gefährliche Stoffe der Klasse 2 oder der Klasse 3 mit einem Klassifizierungscode in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 3b, der den Buchstaben „T“ enthält, der Klasse 6.1 oder der Klasse 8 mit Verpackungsgruppe I enthalten haben, dürfen entweder nur durch sachkundige Personen gemäß Unterabschnitt 8.2.1.2 oder nur **durch von der zuständigen Behörde zugelassene Firmen** entgast werden. Das Entgasen darf nur an von der zuständigen Behörde zugelassenen Stellen erfolgen.

7.2.3.7.6 Vor der Durchführung von Arbeiten, die mit Gefahren gemäß Abschnitt 8.3.5 verbunden sein können, sind die Ladetanks und die im Bereich der Ladung befindlichen Rohrleitungen zu reinigen und zu entgasen. Das Ergebnis ist in einer Gasfreiheitsbescheinigung festzuhalten. Die Gasfreiheit darf nur **durch Personen** festgestellt und bescheinigt werden, **die hierfür von der zuständigen Behörde zugelassen sind.**

8.1.6 Prüfung und Untersuchung der Ausrüstung

8.1.6.1 Handfeuerlöcher und Feuerlöschschläuche müssen mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren **durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Personen** untersucht werden. Auf den Handfeuerlöschern muss der Prüfnachweis angebracht sein. Eine Bescheinigung über die Prüfung der Feuerlöschschläuche muss sich an Bord befinden.

8.1.6.2 Schlauchleitungen

Die für das Laden und Löschen und die Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen und von Restladung benutzten Schlauchleitungen müssen der Norm EN 12115:2011-04 (Gummi- und Kunststoffschläuche und -schlauchleitungen für flüssige oder gasförmige Chemikalien – Spezifikation) oder EN 13765:2010-08 (Thermoplastische, mehrlagige (nicht vulkanisierte) Schläuche und Schlauchleitungen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen, Lösungsmitteln und Chemikalien – Spezifikation) oder EN ISO 10380:2003-10 (Rohrleitungen – Gewellte Metallschläuche und Metallschlauchleitungen) entsprechen. Sie müssen mindestens einmal pro Jahr entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers **durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Personen** nach Tabelle A.1 der Norm EN 12115:2011-04 oder Tabelle K.1 der Norm EN 13765:2010-08 oder Absatz 7 der Norm EN ISO 10380:2003-10 geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.

8.1.6.3 Die besondere Ausrüstung gemäß Unterabschnitt 8.1.5.1 [= PP, EP, EX, TOX, A] und die Gasspüranlagen müssen entsprechend den Angaben der jeweiligen Hersteller **durch hierfür von dem betreffenden Hersteller oder von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassene Personen** geprüft werden. Eine Bescheinigung über die Prüfung muss sich an Bord befinden.

Die Isolationswiderstände der elektrischen Einrichtungen, die Erdung und die elektrischen Einrichtungen vom Typ „bescheinigte Sicherheit“ sowie die Übereinstimmung der nach Absatz 9.3.1.50.1, 9.3.2.50.1 oder 9.3.3.50.1 geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses **von einer hierfür von der zuständigen Behörde zugelassenen Person** geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.

2. In keinem Fall sind im Regelwerk die Anforderungen genannte, die diese Personen oder Firmen erfüllen müssen, damit sie zugelassen werden können (anders als bei Klassifikationsgesellschaften, Kapitel 1.15 ADN, Untersuchungsstellen, Abschnitt 1.16.4 ADN, oder Prüfstellen nach ADR, Unterabschnitt 1.8.6.8 ADR/RID).

1.8.6.8 ADR:

Die Prüfstelle muss:

- a) über in einer Organisationsstruktur eingebundenes, geeignetes, geschultes, sachkundiges und erfahrenes Personal verfügen, das seine technischen Aufgaben in zufrieden stellender Weise ausüben kann;
- b) Zugang zu geeigneten und hinreichenden Einrichtungen und Ausrüstungen haben;
- c) in unabhängiger Art und Weise arbeiten und frei von Einflüssen sein, die sie daran hindern könnten;
- d) geschäftliche Verschwiegenheit über die unternehmerischen und eigentumsrechtlich geschützten Tätigkeiten des Herstellers und anderer Stellen bewahren;
- e) eine klare Trennung zwischen den eigentlichen Aufgaben als Prüfstelle und den damit nicht zusammenhängenden Aufgaben einhalten;
- f) ein dokumentiertes Qualitätssicherungssystem haben;
- g) sicherstellen, dass die in der entsprechenden Norm und im ADR/RID festgelegten Prüfungen durchgeführt werden, und
- h) ein wirksames und geeignetes Berichts- und Aufzeichnungssystem in Übereinstimmung mit den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.8 unterhalten.

Die Prüfstelle muss darüber hinaus, wie in den Unterabschnitten 6.2.2.11 und 6.2.3.6 sowie den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 festgelegt, gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) akkreditiert sein.

Eine Prüfstelle, die eine neue Tätigkeit aufnimmt, darf vorübergehend zugelassen werden. Vor einer vorübergehenden Zulassung muss die zuständige Behörde sicherstellen, dass die Prüfstelle die Anforderungen der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) erfüllt. Die Prüfstelle muss im ersten Jahr ihrer Tätigkeit akkreditiert sein, um diese neue Tätigkeit fortsetzen zu können.

Vorschlag

3. Da die Tätigkeiten und Bescheinigungen dieser Personen und Firmen für alle Vertragsparteien, durch deren Hoheitsgebiete mit dem jeweiligen Schiff Beförderungen erfolgen, von großer Bedeutung sind, und um ein einheitlich hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, schlägt die deutsche Delegation vor:

- a) einen Austausch zwischen den Vertragsparteien über die von ihnen jeweils angewandten Zulassungskriterien durchzuführen, und
- b) anschließend für die Aufnahme in das ADN jeweils einen Katalog mit den Anforderungen an die zuzulassenden Personen und Firmen zu erarbeiten.

4. Anforderungen könnten sich beziehen auf:

Berufliche Qualifikation (Studien-/Ausbildungsabschluss), berufliche Erfahrung, Verfügbarkeit passender Einrichtungen und Geräte für die Prüfung oder Tätigkeit, Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit, Dokumentation der Tätigkeit, Haftpflichtversicherung.

Zusatzfrage

5. Bei dieser Gelegenheit möchte die deutsche Delegation die Frage stellen, ob es angemessen ist - wie in 8.1.6.3 ADN vorgeschrieben - die persönliche Schutzausrüstung „PP“, also Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Schutzanzug und Schutzstiefel einer regelmäßigen Kontrolle durch förmlich zugelassene sachverständige Personen zu unterziehen und darüber schriftliche Dokumente an Bord mitzuführen.
